

Satzung über die Gebühren für die Benutzung von städtischen öffentlichen Grünanlagen der Stadt Ingolstadt

Vom 4. August 2000

(AM Nr. 32 vom 10.08.2000), zuletzt geändert mit Satzung vom 24.04.2026
(AM Nr. 22 vom 20.05.2026)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (BayRS 2024-1-I) das zuletzt durch Gesetz vom 09.Juni 2020 (GVBl S. 286) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Ingolstadt erhebt für die Sondernutzung der Grünanlagen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Sondernutzung im Sinne von § 1 Absatz 1 ist jede Benutzung, die einer Sondernutzungserlaubnis nach § 6 Absatz 2 der Grünanlagensatzung bedarf.

(3) Die Gebühr wird unabhängig davon erhoben, ob die Sondernutzung durch Erlaubnisbescheid gestattet wurde.

(4) Entsprechend § 6 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Städtischen Grünanlagen kann im Falle von Sonderkonstellationen (insbesondere bei im Rahmen der Errichtung und Pflege der Einrichtung erbrachter Eigenleistung) von der Erhebung von Gebühren abgesehen bzw. eine angemessene Reduktion der zu entrichtenden Gebühr vorgenommen werden.“

§ 2 Höhe der Gebühren

Gebühren werden für nachfolgende Benutzungen in folgender Höhe erhoben:

(1) Temporäre Nutzung

1. Veranstaltungen

- | | |
|---|--------------------------------------|
| - privater Art | 15,00 Euro bis 1000 Euro
pro Tag |
| - gewerblicher Art | 0,80 Euro/qm pro Tag |
| - Wanderzirkus | 30,00 Euro pro Tag |
| - kommerzielle befristete
Marktveranstaltungen | 15,00 Euro bis 50,00 Euro
pro Tag |

2. Baustelleneinrichtungen, Lagerung von Baustoffen, Materialien und Gegenständen aller Art

0,25 Euro bis 0,50 Euro/qm
pro Tag

(2) Dauernutzung

- | | |
|-------------------------|-----------------------|
| 1. Verkaufsstände | 200,00 Euro pro Monat |
| 2. mobile Verkaufswägen | 50,00 Euro pro Monat |

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem die Erlaubnis für die Sondernutzung erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.

§ 4 Schuldner

1) Schuldner der Gebühr ist der Erlaubnisnehmer oder derjenige der eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt. Wird eine Sondernutzungserlaubnis an mehrere Personen erteilt oder übt eine Mehrheit von Personen eine Sondernutzung unerlaubt aus, haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Übernimmt jemand eine erlaubte oder unerlaubte Sondernutzung, haftet er neben dem bisherigen Schuldner gesamtschuldnerisch für die gesamte Gebühr.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Gebührenerstattung

Endet die Sondernutzung vor Ablauf des beantragten Zeitraumes und wurde dies der Stadt Ingolstadt schriftlich angezeigt, so wird die Gebühr auf Antrag anteilig ab Eingang der schriftlichen Anzeige bei der Stadt Ingolstadt zurückerstattet, Gebühren für angefangene Tage bzw. angefangene Monate werden nicht erstattet.

§ 7 Unerlaubte Sondernutzung

(1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Anspruch auf eine Erlaubnis.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung besteht unabhängig von der Möglichkeit, in der gleichen Sache ein Bußgeldverfahren durchzuführen.

§ 8 Übergangsvorschriften

Bereits abgeschlossene privatrechtliche Verträge über ein Benutzungsentgelt behalten ihre Gültigkeit.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.